

## **Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“**

---

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6. sowie des § 121 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142) in Verbindung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites Verwaltungsverfahrenrechts-ÄndG vom 21.03.2005 (GVBl.S.218) und Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 21.07.2006 (GVBl.I.S.394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 23.11.2006, mit Änderungsbeschluss vom 21.06.2007 die nachfolgende Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Bildung und Kultur Rüsselsheim“ beschlossen.

### **§ 1 Rechtsform**

Der Bereich städtische Kultur und das Theater Rüsselsheim, die Musikschule Rüsselsheim und die Volkshochschule Rüsselsheim sind Teilbetriebe in einem „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) der Stadt Rüsselsheim, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) und den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“.

### **§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ unterstützt, fördert, gestaltet und entwickelt die kulturellen Aktivitäten und die Angebote zum lebensbegleitenden Lernen der Stadt Rüsselsheim. Er erhebt Bedarfe und Bedürfnisse, entwickelt selbst Strategien, Konzepte und Angebote und richtet sich gleichzeitig an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und politischen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats aus.
- (2) Der Teilbetrieb Volkshochschule, „Akademie für lebensbegleitendes Lernen“ als Teil des öffentlich und öffentlich-rechtlichen verfassten Bildungssystems gewährleistet ein gleichmäßig und gleichberechtigt versorgendes Bildungsangebot für die Bevölkerung. Seine Tätigkeit ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

Daseinsfürsorge, sein Angebot der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung wird nach den Grundsätzen und Regelungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) gestaltet. Die Volkshochschule bietet damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne lebensbegleitenden Lernens die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch Weiterbildungsangebote dabei helfen, ihren Lebensalltag aktiv und kreativ zu gestalten, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mitgestalten zu können. Die Aufgabenstellung des Teilbetriebs Volkshochschule umfasst im wesentlichen folgende Programmbereiche/Abteilungen:

Gesellschaft,  
Beruf,  
Sprachen,  
Kultur,  
Gesundheit  
und Spezial (Projekte).

Das Angebot wird in der, dem jeweiligen Lehrinhalt am besten geeigneten Arbeits- und Veranstaltungsform durchgeführt. Die im Hessischen Weiterbildungsgesetz vorgesehene Grundversorgung ist Bestandteil der Programmbereiche.

- (3) Der Teilbetrieb Kultur und Theater Rüsselsheim als öffentliche Einrichtung, bietet allen interessierten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen kulturelle Angebote und Dienstleistungen an. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche: Ballett, Oper, Operette, Schauspiel, Konzerte, Lesungen, Kabarett/Kleinkunst sowie begleitende Veranstaltungen.  
Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Bildenden Kunst, Kunstankäufe und Pflege des Kunstbestandes.  
Unterstützung bei Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Stadtteilsten, Traditionsfesten und Kulturveranstaltungen.  
Dienstleistungen und infrastrukturelle Unterstützungen für kulturelle Einrichtungen, Vereine und Initiativen.  
Förderung und Beratung von kulturellen Einrichtungen, Vereinen und Initiativen.  
Vermietung von Räumlichkeiten und technischer Ausstattung sowie Dienstleistungen an Dritte.
- (4) Der Teilbetrieb Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Er hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heran zu führen, zu eigenem Musizieren anzuregen, qualifizierten Fachunterricht in Musik anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen am Musizieren auch in der Gemeinschaft, sei es in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule oder in den vielfältigen

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

Formen des Laienmusizierens teil zu nehmen. Er legt damit die Grundlage für eine lebensbegleitende Beschäftigung mit Musik. Im Rahmen der Ausbildung bietet er den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit neben dem Hauptfachunterricht Ensemble- und/oder Ergänzungsfächer zu besuchen, in denen die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten eingesetzt, erweitert und vertieft werden. Diese Angebote werden durch Sonderveranstaltungen ergänzt. Die Musikschule initiiert und pflegt Ensembles.

Sie fördert besonders begabte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in vier Stufen: Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

- (5) Der „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ führt seine Arbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.
- (6) Der „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ kooperiert im kommunalen, regionalen und überregionalen Umfeld.
- (7) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Eigenbetriebs und die Inanspruchnahme von Leistungen wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Näheres bestimmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Eigenbetriebs.

### **§ 4 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für den Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Eigenbetriebs.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig gem. § 17 (8) EigBGes, für die Genehmigung von Überschreitungen bei Ausgabeansätzen des Vermögensplans, die 35.000 € überschreiten.

### **§ 5 Magistrat**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

### § 6 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ eine Betriebskommission. Sie hat 14 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.

Kraft Amtes der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats.

Zwei weitere Mitglieder des Magistrates, darunter muss sich das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied.

Zwei Mitglieder der Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

Eine erwachsenenpädagogisch besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der musikpädagogischen Arbeit besonders erfahrene Person. Diese wird aus Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

- (2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu benennen.
- (3) Die Betriebskommission ist insbesondere für die in § 7 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten zuständig.

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder ein im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied.

### § 7 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleistung und bereitet sie nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebskommission regelt § 7 des Eigenbetriebsgesetzes. Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 150.000 € übersteigt.

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehensgeschäften, soweit sie im Einzelfall mehr als 15.000 € betragen.

Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung oder Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung und der Beamten.

Vorschlag zur Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.

Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.  
Entscheidung über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen über 10.000 €.

### § 8 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung arbeitet als Kollegialorgan. Sie besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind gleichberechtigt.
- (3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung. Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich/rechtzeitig umfassend zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten.
- (7) Zur Beratung der Betriebsleitung in Angelegenheiten der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit wird ein Beirat Kultur eingerichtet, der sich aus lokalen und regionalen Fachleuten zusammensetzt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission erlässt.
- (8) Der „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebssatzung anderes festgelegt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltung, das Bestellen von Material und Leistungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

## **Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“**

---

- (9) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Die geltenden allgemeinen Anordnungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb. Veränderte Regelungen gelten, sofern sie durch die Betriebsleitung bestimmt sind und soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGeS oder dieser Betriebssatzung entgegenstehen.

### **§ 9 Personalangelegenheiten**

- (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des Beamtenrechts und für die Mitglieder der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, entsprechend § 73 Abs. 2 HGO. Für alle übrigen Beschäftigten ist Dienstvorgesetzter das für das Personal zuständige Mitglied der Betriebsleitung.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sowie Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt oder eingestellt, befördert oder höher gruppiert oder entlassen.
- (3) Für die übrigen Personalentscheidungen ist die Betriebsleitung zuständig.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Beschäftigten und der Personalvertretung bleiben unberührt.

### **§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGeS der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Magistrat nach § 2 Abs. 3 EigBGeS zu erlassen ist.
- (3) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

- (4) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim für die Öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

### § 11

#### **Mitwirkung der Personalvertretung und der Beauftragten für Frauenfragen**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie der Beauftragten für Frauenfragen bleiben unberührt.

### § 12

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.700.000 €.

### § 13

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensübersicht, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß §§ 15 – 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er kann sich dazu der Dienstleistung von Dritten bedienen.

## Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“

---

### **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Kassenwirtschaft**

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt. Der Eigenbetrieb kann sich dafür Dritter bedienen.

Die Vorschriften des §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

### **§ 16 Jahresabschluß**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepasst werden.

### **§ 17 Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie die Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim.

**Betriebssatzung „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“**

---

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung des Eigenbetriebs Volkshochschule Rüsselsheim vom 18.12.1997“ außer Kraft.

Rüsselsheim, den 23.11.2006

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Gieltowski  
Oberbürgermeister